



Hygienekonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in Sportstätten mit Sportanlagen im Innen- und Außenbereich

Auf Grundlage der jeweils aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, der Allgemeinverfügung über die Anordnung der Hygieneauflagen und des Infektionsschutzgesetzes ist für geöffnete und genutzte Sportstätten ein Hygienekonzept zu erstellen. Dieses Hygienekonzept beinhaltet Maßnahmen welche geeignet sind, die Ausbreitung des Corona-Virus beim Sport treiben auszuschließen oder zumindest zu minimieren.

Das Hygienekonzept ist Bestandteil der gültigen Sportstättenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten.

Folgende Regeln sind zu beachten:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der jeweils aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und aus der Allgemeinverfügung über die Anordnung von Hygieneauflagen werden von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygienekonzeptes umzusetzen. Jede Nutzergruppe hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Vorsitzender, Trainer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Nutzergruppe oder dem Veranstalter.
3. Nur Personen ohne typische COVID-19-Symptome dürfen die Sportstätte betreten.
4. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35 (ab dem 7. Tag) besteht für Sport im Innenbereich die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises. Kontrollen über die Vorlage der jeweiligen Nachweise obliegt dem Nutzer bzw. Veranstalter.
5. Mit dem Eintritt der Vorwarnstufe sind für den Sport im Innenbereich nur noch Geimpfte, Genesene und Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zulässig. Zusätzlich dürfen innerhalb einer Gruppe maximal 10 ungeimpfte Personen mit Test dazu Sport im Innenraum treiben. Sport im Außenbereich ist ebenfalls für Geimpfte, Genesene und Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zulässig. Zusätzlich dürfen innerhalb einer Gruppe maximal 10 ungeimpfte Personen ohne Test dazu Sport im Außenbereich treiben (siehe Anlage 3).
6. Mit dem Eintritt der Überlastungsstufe ist der Zugang für Sport im Innenbereich ausschließlich Geimpften oder Gesenen Personen und Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gestattet. Für Sport im Außenbereich gilt zusätzlich bei Ungeimpften die Anzahl an Personen entsprechend der Kontaktbeschränkung aus der Corona-Schutz-Verordnung (siehe Anlage 3).



7. Für die Kontaktnachverfolgung (ab 7-Tage-Inzidenz über 35) ist das zur Verfügung gestellte Formular (Anlage 1) durch die Nutzer vollständig auszufüllen oder es sind in anderer geeigneter Art und Weise die erforderlichen Daten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort des Besuchs) zu erfassen, bei Notwendigkeit durch den Verantwortlichen der zuständigen Behörde vorzulegen und sobald die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt wird, spätestens vier Wochen nach Ende des Besuches zu löschen oder zu vernichten.

8. Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden (EBS) übt das Hausrecht aus. Der in der Sportstätte befindliche Aushang „Coronavirus-Nutzungsregeln für Sportstätten“ ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende

Auflagen:

Auf den Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, zu achten.

- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen in Gebäuden außerhalb der Trainings- und Wettkampfeinheiten, ist eine Mund–Nasen–Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken oder FFP 2 - Masken) verpflichtend zu tragen.
- In den Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten. Die in den Objekten ausgewiesene maximale Personenanzahl pro Umkleide ist einzuhalten. Die daraus resultierenden Kapazitätseinschränkungen sind dadurch zu kompensieren, dass die Nutzer bereits umgezogen zum Sportbetrieb erscheinen und ohne Duschnutzung die Sportstätte wieder verlassen.
- Veranstaltungen mit über 1.000 Besucherinnen und Besuchern bedürfen eines gesonderten, von der zuständigen Behörde genehmigten Hygienekonzeptes (inkl. Regelung der Kontakterfassung, Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises).
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung durch den Nutzer zu reinigen.
- Für alle Nutzungen in geschlossenen Sporthallen und Sporträumen existiert ein Lüftungskonzept (Anlage 2), welches eine gesteigerte Frischluftzufuhr ermöglicht. Dieses Lüftungskonzept regelt die notwendigen Maßnahmen (Querlüften bzw. Luftmenge der Lüftungsanlage) und die Verantwortlichkeiten. Bei nicht ausreichender Frischluftzufuhr während der Nutzung ist zwischen den einzelnen Nutzungen eine Lüftungspause einzulegen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird empfohlen.

9. Die jeweils zugelassene Anzahl von Sportlern ist abhängig von der auszuübenden Sportart. Ein speziell auf die Sportart abgestimmtes Hygienekonzept ist durch den Nutzer zu erstellen, umzusetzen und bei einer Kontrolle der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände sind zu berücksichtigen.

10. Die Maßgaben der Coronavirus Einreiseverordnung (Corona EinreiseV) sind in der aktuellen Fassung zu beachten und umzusetzen.

11. Der EBS übernimmt folgende Aufgaben zur Umsetzung und Kontrolle der in Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung:

- Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt.
- Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern zum Abtrocknen ausgerüstet. Elektrische Handtrockner können, soweit vorhanden, genutzt werden.
- Alle Innen- und Außensportstätten sind an den Zugängen mit Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind.
- Enge Bereiche sind so umgestaltet bzw. beschränkt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der Abteilungsleiter Sportstätten des EBS benannt.

Kontaktdaten: sport@dresden.de

Weitere spezielle Hygienekonzepte für Sportanlagen und Sport-/Veranstaltungsangebote können ergänzend zu diesem Hygienekonzept gefordert werden.

Dresden, 11.11.2021

Anlagen

Anlage 1 - Formular zur Kontaktnachverfolgung

Anlage 2 – Lüftungskonzept

Anlage 3 - Schema Corona

Registrierung

zur Kontaktverfolgung im Zusammenhang mit COVID19

gemäß Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Datum	Zeitraum	Name, Vorname	E-Mail oder Telefon	Anschrift

Die Erhebung von personenbezogenen Daten dient zur Nachverfolgung von Infektionen in den Sportstätten. Ihre Daten werden, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, erhoben und für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung) vorgehalten/auf Anforderung übermittelt. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken erfolgt nicht. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der Frist vernichtet.

Lüftungskonzepte für Sporthallen und Sporträume des EB Sportstätten

Sporthallen/Sporträume	Raumlufttechnische Anlage	Maßnahmen zur gesteigerten Frischluftzufuhr	verantwortlich
SH Mengststraße	ja	Türen öffnen (Querlüftung) 30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer
SH Forsythienstraße	ja	Türen öffnen (Querlüftung) 30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer
SH Alexander Herzen Straße	ja	Türen öffnen (Querlüftung) 30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer
SH Ginsterstraße	ja	Türen öffnen (Querlüftung) 30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer
Oskar-Röder-Straße Kegelbahn	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Fenster im Kegelbahn - Vorraum Querlüftung	Nutzer
SH Oskar-Röder-Straße Sporthalle	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüftung	Nutzer
Tolkewitzer Straße 61 Kegelbahn	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Fenster im Kegelbahn - Vorraum Querlüftung	Nutzer
SpZ Blasewitz	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn auslösen der Lüftungsschaltung Schaltknopf/Präsenzmelder frei zugänglich	Nutzer
SH Langebrück	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüftung	Nutzer
Bobestraße Kegelbahn	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Fenster im Kegelbahn - Vorraum Querlüftung	Nutzer
Eisenberger Straße Billardraum	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Fenster Querlüftung	Nutzer
Dohnaer Straße Billardräume	ja	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Fenster Querlüftung	Nutzer
Ostra Fechtraum	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüften	Nutzer
Ostra Ballettraum	nein	30 Minuten vor Nutzungsbeginn öffnen der Hallenfenster Querlüften	Nutzer
ESBZ Ballspielhallen	ja	Umstellung der RLTA: Ausschließlich Zufuhr Außenluft, keine Beimischung von Umluftanteilen (im Automatikbetrieb bis 40 %)	EBS
ESBZ Arena	ja	Umstellung der RLTA: Reduzierung des Umluftbetriebes (im Automatikbetrieb bis 50 %) auf max. 25% (Trocknungsanlage klimatisch erforderlich)	EBS
ESBZ Trainingseishalle	ja	Umstellung der RLTA: Reduzierung des Umluftbetriebes (im Automatikbetrieb bis 50 %) auf max. 25% (Trocknungsanlage klimatisch erforderlich)	EBS
ESBZ Krafträume	ja	Umstellung der RLTA: Erhöhung Volumen, generell nur Zufuhr Außenluft	EBS
ESBZ Ballettraum	ja	Umstellung der RLTA: Erhöhung Volumen, generell nur Zufuhr Außenluft	EBS
Margon Arena	ja	Umstellung der RLTA: Erhöhung Volumen, Abluftzufuhr erhöht	EBS

Vorwarnstufe

Zugang uneingeschränkt

- Personen mit Impf-, Genesenennachweis
- Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (ohne Testnachweis bei Schulbesuch oder jünger als 6 Jahre)
- Impf unfähige mit ärztlicher Bescheinigung und Testnachweis
- SportlerInnen im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler, Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren
- Angestellte, Betreuungspersonal, ÜbungsleiterInnen (vertragliche Bindung Verein)

Innensportanlagen

Außensportanlagen

SportlerInnen bei Training/Wettkampf

+ 10 weitere Personen mit Testnachweis

+ 10 weitere Personen ohne Testnachweis

Besucher bei Wettkampf/ Veranstaltung mit Publikum unter 1.000

- keine weiteren Personen

+ 10 weitere Personen ohne Testnachweis

Überlastungsstufe

Zugang uneingeschränkt

- Personen mit Impf-, Genesenennachweis
- Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (ohne Testnachweis bei Schulbesuch oder jünger als 6 Jahre)
- Impfunfähige mit ärztlicher Bescheinigung und Testnachweis
- SportlerInnen im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler, Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren
- Angestellte, Betreuungspersonal, ÜbungsleiterInnen (vertragliche Bindung Verein)

Innensportanlagen

SportlerInnen bei Training/Wettkampf

- keine weiteren Personen

Besucher bei Wettkampf/ Veranstaltung mit Publikum unter 1.000

- keine weiteren Personen

Außensportanlagen

+ Angehörige eines Hausstands + PartnerIn + Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht + eine weitere Person

+ Angehörige eines Hausstands + PartnerIn + Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht + eine weitere Person